

stimmen wird. Von demselben Tage ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung des Bieres und Essigs und des Malzes in denjenigen Staaten und Gebietstheilen, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 123.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheile, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Höhe der
Steuer

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preussische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1\frac{1}{2}\%$ Silbergrößen betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

2. Auf welchem Wege die
Steuer erhoben
wird.

- a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligem Stoffen nach dem Raumhalte der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);

b) bei